

Stadt Zürich  
Gemeinderat  
SK SID/V (Sachkommission Sicherheitsdepartement/Verkehr)  
Frau Anna Spiess  
Stadthausquai 17  
Postfach  
8022 Zürich

Zürich, 29. Oktober 2024

**Stellungnahme: Allgemeine Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einschränkung Einsatz von Laubbläsern und -saugern**

Sehr geehrte Frau Spiess  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2024 haben Sie der Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen VZI die Gelegenheit eingeräumt, zur Teilrevision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) betreffend Einschränkung Einsatz von Laubbläsern und -saugern Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen VZI ist ein Zusammenschluss von Immobilienunternehmen mit regionaler oder nationaler Ausrichtung, die insbesondere in der Wirtschaftsregion Zürich aktiv sind. Als Dachvereinigung bündelt die VZI seit 1972 die Interessen ihrer Mitglieder und nimmt als solche Einfluss auf branchenrelevante Entwicklungen. Die Mitglieder der Vereinigung bewirtschaften und repräsentieren im Wirtschaftsraum Zürich etwa ein Viertel der Immobilienobjekte und nehmen national ebenfalls eine bedeutende Stellung ein. Die Bewirtschaftungstätigkeit umfasst Wohnungen und Geschäftsflächen. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Teilrevision direkt betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme allgemeinen Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einschränkung Einsatz von Laubbläsern und -saugern Gebrauch.

**1. Position der VZI**

Die VZI lehnt die beantragte Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung ab.

Eine künstliche Begrenzung der Benützung von Laubbläsern und -saugern auf die Zeitspanne Januar bis September würde den professionellen Einsatz unnötig erschweren. Zudem variiert die Ansammlung von Laub und damit die Notwendigkeit zur Nutzung dieser Geräte stark je nach Witterungsbedingungen, die oft nicht starr auf Jahreszeiten begrenzt sind. Eine Einschränkung der Benützung auf einen fixen Zeitraum ist daher nicht zielführend.

Da die vorgebrachte Belastung durch Laubbläser und -sauger insbesondere auf die Lärmemissionen und Schadstoffemissionen durch den Gebrauch von Geräten mit Benzinmotor zurückgeführt wird, schlägt die VZI stattdessen eine pragmatischere Regelung vor. Benzinmotoren in Laubbläsern und -saugern sind zweifellos mit höheren Lärmemissionen und Schadstoffbelastungen verbunden. Moderne elektrische Laubbläser sind oft leiser als benzinbetriebene Modelle und könnten Lärmgrenzwerten angepasst werden. Das massgebliche Kriterium für eine Einschränkung sind demnach die vom Gerät ausgehenden Emissionen.

Die VZI schlägt vor:

1. Einerseits die Benützung von Laubbläsern und -saugern mit Benzinmotor nach einer angemessenen Übergangsfrist zu verbieten.
2. Andererseits ist die Benützung von elektrischen Laubbläsern dahingehend einzuschränken, dass eine maximale Lärmbelastung (in Dezibel) eingehalten werden muss. So wie dies schon in anderen Bereichen, etwa dem Einsatz von Baumaschinen, der Fall ist. Die VZI verlangt, dass im Gegenzug elektrische Laubbläser und -sauger das ganze Jahr frei benutzt werden dürfen – sofern die Lärmbelastung durch die Laubbläser und -sauger einen festgesetzten Grenzwert nicht überschreiten.

Mit dieser lösungsorientierten Regelung könnten Laubbläser und -sauger weiterhin eingesetzt werden, wobei gleichzeitig die angesprochene Belastung reduziert wird. Eine Regelung, die sich auf Dezibelgrenzwerte stützt, ermöglicht eine flexible, anwenderfreundliche und unbürokratische Handhabung, ohne die Notwendigkeit, Ausnahmegenehmigungen für den Gebrauch ausserhalb eines festgelegten Zeitraums zu beantragen.

## **2. Unterstützung der Übergangsbestimmung**

Schliesslich unterstützt die VZI die vom Stadtrat in der Weisung vorgeschlagene Übergangsbestimmung (vgl. Sie dazu die Ausführungen zu Punkt 3 «Übergangsbestimmung» auf Seite 3).

Wir bedanken uns für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie aus den dargelegten Überlegungen, unsere Anträge im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen VZI**



Béatrice Schaeppi  
Präsidentin



Martin Arnold  
Geschäftsführer